



## SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE INNERHALB DES MARKTGEBIETES ORTENBURG „ÄNDERUNG BLATT 8 – Ortenburg-West“ im Bereich der Zellstraße

1. Der Markt Ortenburg hat am **18.03.1999** beschlossen, für den Ortsteil „Ortenburg-West“ im Bereich der Zellstraße die Ortsabrundungssatzung zu ändern.  
Den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom **19.04.1999** bis **21.05.1999** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
2. Nachdem im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine wesentlichen Anregungen oder Einwendungen gegen die Änderung der Bauleitplanung erhoben wurden, faßte der beschließende Grundstücks- und Bauausschuß hierzu in der Sitzung am **22.06.1999** den Satzungsbeschuß.
3. Diese Änderung stimmt mit den Flächennutzungsplanfestsetzungen überein und ist deshalb nicht genehmigungspflichtig.
4. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am **25.06.1999**.  
Das Deckblatt „Änderung Blatt 8 – Ortenburg-West“ ist damit ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich. Es liegt mit Lageplan im Verwaltungsgebäude Unteriglbach während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.  
Auf die Rechtswirkung der §§ 42 ff., 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Ortenburg, den 25.06.1999

MARKT ORTENBURG

R. Hoenicka  
1. Bürgermeister



Planungsträger	Markt Ortenburg Unteriglbach, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg
Maßstab	Lageplan M 1: 5.000
Stand	18.03.1999

# PRÄAMBEL

## SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL „ORTENBURG-WEST“ MARKT ORTENBURG

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) i. V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344) ist durch den beschließenden Grundstücks- und Bauausschuß des Marktes Ortenburg i. d. Sitzung vom **22.06.1999** folgende Satzung erlassen worden:

### § 1

1. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Ortenburg-West“ sind im Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt.
2. Der Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden durch die Innenkante der Begrenzungslinie markiert.

### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorgelegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

### § 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ortenburg, den 25.06.1999

*R. Hoenicka*

R. Hoenicka  
1. Bürgermeister



## BEGRÜNDUNG:

Der Marktgemeinderat Ortenburg hat in seiner Sitzung am 18.03.1999 beschlossen, die bestehende Ortsabrundung für den Ortsteil „Ortenburg-West“ zu ändern.

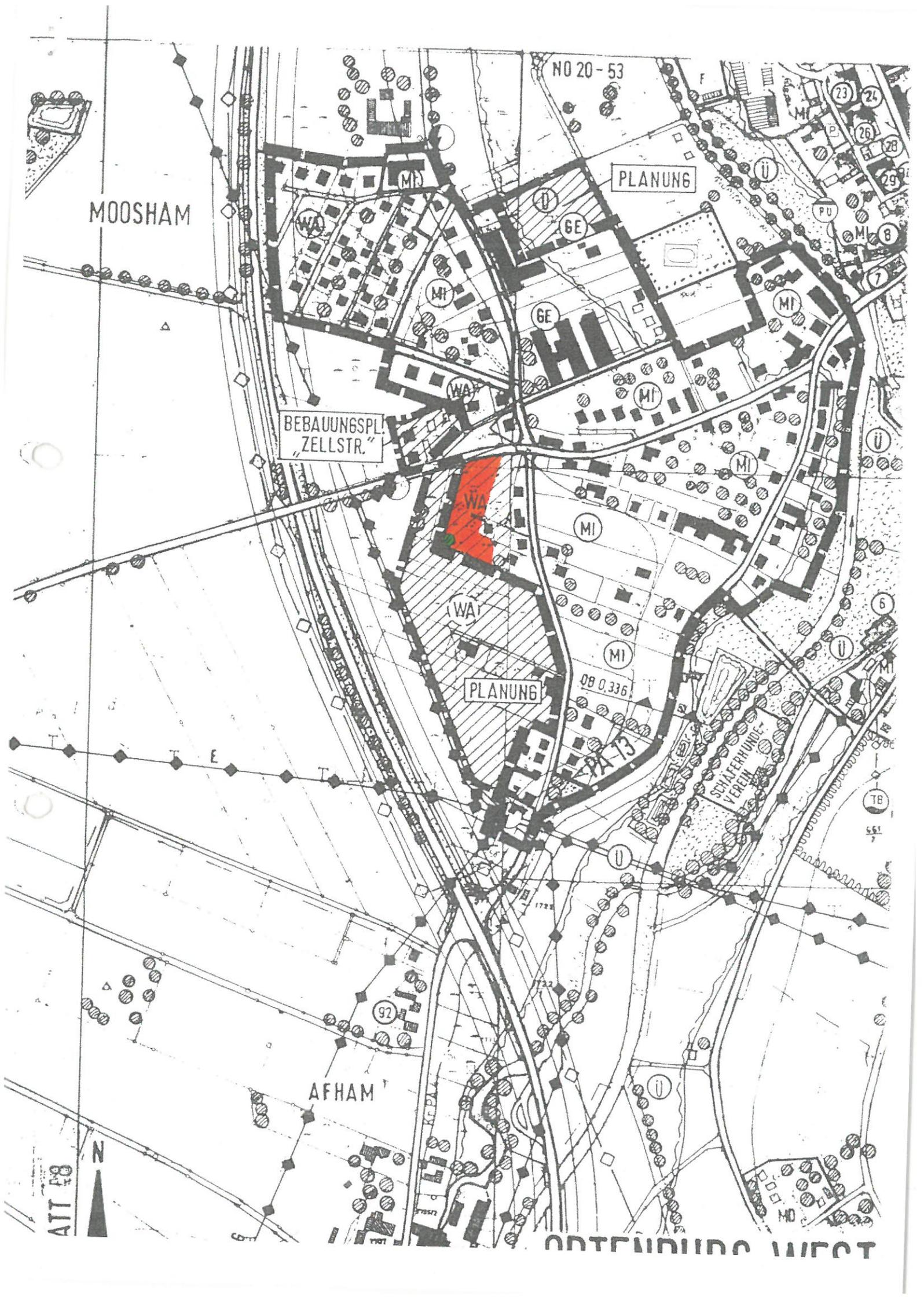
Diese Änderung bezieht sich auf die Erweiterung des „Allgemeinen Wohngebietes (WA)“ im Bereich der Zellstraße durch Miteinbeziehung der Grundstücke Flurnummer 564/1 (Schütz Sonja), Flurnummer. 564 (Rückerl Marion) und die Restflächen der Flurnummern 569 (Köppl Josef) und 570 (Löbl Rolf).

Die beschriebenen Flächen sind im Flächennutzungsplan des Marktes Ortenburg bereits als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ dargestellt.

Die Änderung der Ortsabrundung ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die verkehrliche Erschließung ist durch den direkten Anschluß an eine Gemeindeverbindungsstraße (Fl. Nr. 391 bzw. 570/1) sichergestellt.

Alle übrigen notwendigen Erschließungsmaßnahmen wie Wasserversorgung, Kanalisation und Versorgung mit elektrischer Energie können jederzeit durch Anschluß an die vorhandenen Anlagen sichergestellt werden.



MOOSHAM

NO 20-53

PLANUNG

BEBAUUNGSPL.  
"ZELLSTR."

PLANUNG

08 0.336

PA 13

AFHAM

SCHAFERHUNDE-  
VEREIN

ATT 48



ORTENDURD WEST